

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47.

Marienwerder, den 21. November

1883.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung enthält
unter Nr. 8963 die Verordnung wegen Einberufung der
beiden Häuser des Landtages. Vom 7. November
1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Allgemeine Verfügung,

betreffend das Hebammenwesen.

§ 1. Die gewerbliche Ausübung der geburtshilflichen Thätigkeit durch Frauen steht innerhalb des preußischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugniß einer preußischen Behörde erhalten haben.

Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§ 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Kursus in einer preußischen Hebammenlehranstalt durchgemacht haben.

Ausnahmsweise können auch solche Personen zur Prüfung zugelassen werden, welche den Nachweis eines anderweitigen gleichwertigen Bildungsganges, sowie des Besitzes der zur Aufnahme in eine preußische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. Dezember 1825.

§ 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammenlehranstalten sind in Bezug auf die staatlichen Institute an die Bezirksverwaltungsbehörden (Regierungs-Präsidenten, Regierungen, Landdrosteien), rücksichtlich derjenigen Institute, welche sich in der Verwaltung der Provinzialverbände bzw. der kommunalständischen Verbände befinden, an die in den Anstalts-Reglements bestimmten Amtsstellen zu richten.

Vorzugsweise werden solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden, Ortsarmenverbänden oder Hebammenbezirken vorgeschlagen sind.

Außerdem dürfen Schülerinnen nur soweit aufgenommen werden, als die Verhältnisse der Anstalt es gestatten. Solche haben sich bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammenlehrinstitute bestehenden Anordnungen zu fügen.

Ausgegeben in Marienwerder den 22. November 1883.

In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche:

1. für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf denselben besitzen, unbefholtenen Rufes sind und insbesondere nicht aufscheelich geboren haben.

Die Erfordernisse zu 1 sind durch ein Attest des Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus auf Grund einer von ihm mit der Betreffenden abgehaltenen Prüfung, zu 2 durch ein Attest der Ortspolizeibehörde darzuthun. Außerdem sind beizubringen und gleichzeitig mit dem Attest zu 2 dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus vorzulegen: ein Geburtschein und ein Attest über die erfolgte Revaccination.

Personen, welche jünger als zwanzig oder älter als dreißig Jahre sind, dürfen als Schülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Errichtung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Bezirksverwaltungsbehörde angewiesene Stelle als Bezirkshebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

Eine bezügliche Verpflichtung ist ihnen bei der Aufnahme in die Anstalt aufzuerlegen.

§ 4. Schülerinnen, welche sich im Besitz der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugniß. Dasselbe wird von der Prüfungs-Kommission ausgestellt und den Hebammen unter Vermittelung der provinzial- bzw. kommunalständischen und der Bezirksverwaltungsbehörde durch den Landrat (Amtshauptmann, Oberamtmann), desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, ausgehändigt. Gleichzeitig erfolgt die Vereidigung nach der im Hebammenlehrbuch angegebenen Eidesnorm. Die Vereidigung wird auf dem Prüfungszeugniß vermerkt.

§ 5. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus (Stadtphysikus, Oberamtpyphikus) und sind — unbeschadet der durch besondere Polizeiverordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen aufgelegten Verpflichtungen gehalten:

1. demselben beim Beginn des Gewerbes im Pflichtsbezirk ihre Wohnung anzugeben und sich unter

- Borlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden,
2. bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammenlehrbuch, bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten,
 3. ein Tagebuch zu führen,
 4. im Besitz der erforderlichen, in gutem Zustand zu erhaltenden Instrumente und Geräthe, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuchs zu sein;
 5. jeden Fall von Kindbettfieber sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus anzugezeigen,
 6. alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis- (Stadt-, Oberamts-) Physikus, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Ueber die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen.

Die Direktoren bzw. Lehrer der Hebammenlehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examiniatoren Theil.

§ 6. Zur Erfüllung der im § 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizeiverordnungen festzusehenden Strafen angehalten.

§ 7. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in der Regel bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bezirks anzusehen sind.

§ 8. Die Anstellung der Bezirks-Hebammen steht, soweit nicht die Angelegenheit von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, den einen Hebammenbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Annahme erfolgt thunlichst durch besonderen Vertrag. Ist der Hebammie ein Kündigungrecht eingeräumt, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um beim Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicher zu stellen.

In dem Vertrage ist, soweit dies Bedürfniß nicht durch Leistungen der Kreis- oder Provinzialverbände bzw. der gleichartigen Verbände befriedigt wird, der Hebammie insbesondere zuzusichern:

1. ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes, in bestimmten Perioden bis zu einem Höchstbetrage steigendes festes Dienstekommen,
2. eine von dem Bestehen der Nachprüfung und guter Führung nach dem Urtheil des Kreisphysikus abhängige jährliche Remuneration,
3. soweit erforderlich, die Gewährung einer angemessenen Wohnung,
4. für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall der Kündigung seitens des Verbandes nach

Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit in demselben Bezirk eine laufende Unterstützung.

5. unentgeltliche Beschaffung der erforderlichen Instrumente, Geräthe, Bücher und Desinfektionsmittel,
6. die Gewährung angemessener Tagegelder und Reisekosten für die regelmäßigen Nachprüfungen, falls die Entfernung des Wohnsitzes der Hebammie vom Prüfungsorte über zwei Kilometer beträgt.

Dagegen übernimmt die Hebammie die Verpflichtung, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugeborenen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

Die Verträge der Gemeinden und Gutsbezirke bedürfen der Bestätigung des Landrats (Amtshauptmanns, Oberamtmanns).

§ 9. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wieder vorschriftsmäßig besetzt, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§ 10. Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebammie nach dem Gutachten der Provinzial-Verwaltungsbehörde aufzubringen außer Stande sind, erhalten in den neuen älteren Provinzen des Staates den erforderlichen Zuschuß durch die Kreisverbände (Gesetz vom 28. Mai 1875, G.-S. S. 229, § 3).

Die letzteren werden zur Erfüllung dieser Verpflichtung von den Kommunalauflösungsbehörden — im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nach Maßgabe des § 180 derselben — angehalten.

§ 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landrats (Amtshauptmanns, Oberamtmanns) aus ihrer Stellung als Bezirkshebammie von der Bezirks-Verwaltungsbehörde entlassen.

Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.

§ 12. Die Zurücknahme des einer Hebammie erteilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer § 54 a. a. D. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.

Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich.

Berlin, den 6. August 1883.

Der Minister der geistlichen re. Angelegenheiten.

In Vertretung:
gez. Lucanus.

2)

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Reihe V. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Die Zinscheine Reihe V. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI. werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Düsseldorf und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu weldem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-Amt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, willt er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Gingabe einzureichen.

Berlin, den 5. November 1883.

Hauptverwaltung der Staatschulden.
Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

3) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die Druckschrift:

„Die Entwicklung der Eigenthums-Verhältnisse von Carl Frohme, Mitglied des Deutschen Reichstages, Bockenheim 1883. Im Selbstverlage des Verfassers“ von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 2. November 1883.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Kühne.

4) Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. v. M. die im § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 3 vorgeesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Landdrosteibezirks von Neuen auf die Zeit vom 29. v. Mts. bis 30. September 1884 getroffen sind, wird, unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 29. v. M., allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1882 auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietsteilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit auf die Zeit bis ultimo September 1884 hiermit untersagt.

Lüneburg, den 3. November 1883.
Königliche Landdrostei.
Schrader.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Mit dem 1. Dezember d. Jz. findet auf der Strecke Danzig hohe Thor-Neufahrwasser eine Verlegung der Züge 112, 414 und 417 in folgender Weise statt:

Zug 112. Zug 414.
Neufahrwasser Absahrt 6.5 Nachm. 8.59 Nachm.

Danzig hohe Thor Ank. 6.24 = 9.18 =

Zug 417.

Danzig hohe Thor Absahrt 8.25 Nachm.

Neufahrwasser Ankunft 8.44 =

Bromberg, den 11. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

6) Mit dem 1. Dezember 1883 wird die Haltestelle Klankendorf (Strecke Allenstein-Ortelsburg) versuchsweise für den Privat-Depeschendienst mit beschränktem Tagesdienst (7 bis 12 Uhr Vorm., 2 bis 6 Uhr Nachm.) eröffnet werden.

Bromberg, den 14. November 1883.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nach-

7)

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Name der Städte.	pro 100 Kilogramm.												Markt-		
	Wei-zen.	Rog-gen.	Bierste.	Häfer.	Erbse-n.	Speise-gelbe, zum Kochen.	boh-nen, zum Kochen.	Kartof-feln.	Stroh-Richt-	Heu.	Rind-Fleisch.				
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 Christburg	17 59	14 62	13 64	14 97	17 71	—	—	4 79	—	—	—	1	—	80	
2 Goniß	16 —	11 59	10 05	11 67	14 50	40	40	3 30	4 10	—	4 50	95	—	85	
3 Dt. Krone	—	15 57	13 90	15 16	16 —	—	—	2 78	4 50	4 13	4 25	110	—	90	
4 Culm	15 30	13 46	13 51	15 35	13 65	28	60	6 —	3 50	3 —	4 —	1 —	—	90	
5 Dt. Eylau	18 81	14 97	12 78	13 96	15 65	—	—	5 30	4 75	—	5 25	120	1 —	80	
6 Flatow	17 —	14 40	12 —	12 —	14 —	—	—	3 50	4 —	—	5 —	90	—	80	
7 M. Friedland	—	16 87	14 28	14 20	18 75	—	—	2 80	4 —	—	5 —	1 —	1 —	—	
8 Graudenz	18 75	15 65	13 42	14 52	18 50	27	61 58	28	6 25	5 95	—	5 79	119	—	99
9 Jastrow	—	15 98	13 95	12 88	16 71	—	—	2 55	4 —	—	—	95	—	85	
10 Löbau	17 39	12 03	11 27	11 77	12 77	—	—	3 20	—	—	6 50	120	1 10	—	
11 Marienwerder	16 61	13 31	12 14	14 61	16 07	—	—	5 50	4 50	—	—	1 —	—	1 —	
12 Mewe	16 81	14 50	13 39	13 94	17 56	—	—	6 —	—	—	4 22	90	—	90	
13 Reumark	16 44	12 80	12 50	12 55	12 78	—	—	3 48	—	—	—	1 —	—	80	
14 Riesenburg	18 75	15 —	14 50	13 60	—	—	—	5 25	—	—	5 75	1 —	—	90	
15 Rosenberg	18 09	13 83	11 33	12 63	16 11	—	—	4 93	5 25	—	6 —	1 —	—	—	
16 Schlochau	—	14 83	13 45	14 40	13 33	—	—	3 20	4 —	—	—	80	—	76	
17 Schweß	16 —	15 01	13 33	—	13 89	—	—	4 89	—	—	6 —	80	—	80	
18 Strasburg	17 24	13 09	11 31	15 86	16 —	—	—	4 20	5 —	4 —	6 —	—	—	95	
19 Stuhm	—	13 45	13 10	13 23	—	—	—	—	—	—	5 78	120	1 —	—	
20 Thorn	18 54	14 30	12 65	13 75	18 10	32	72	4 77	5 78	—	—	1 —	—	90	
21 Tuchel	19 29	14 48	12 —	13 06	15 03	—	—	3 77	—	—	—	—	—	—	
Summa															
Durchschnitt															
22 Landsburg	—	—	—	—	—	12 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 Neuenburg	—	—	—	—	—	15 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24 Hammerstein	—	—	—	—	—	13 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—

8)

Durchschnitts-Marktpreise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Oktober 1883 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.	2. Kälber pro Stück	3. Schweine für 100 Pf.	4. Hammel für 100 Pf.	Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als							
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-vieh.	Käl-ber.	Schwei-ne.	Ham-mel.
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere			
Mit. Pf.	Pf.	Mit. Pf.	Pf.	Mit. Pf.	Pf.	Mit. Pf.	Pf.	Mit. Pf.	Mit. Pf.	Mit. Pf.	Mit. Pf.

9) Die Kreis-Bundarzistelle des Kreises Stuhm mit 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich zu dem Wohnsitz in Stuhm event. in Christburg ist vom 1. Januar 1. J. zu besetzen.
 Dualifizierte Bewerber fordere ich auf, innerhalb von 14 Tagen die Anträge bei der Kreis-Bundarzistelle einzurichten.

Marienwerder, den 14. November 1883.

Der Regierungs-Präsident.

weisung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Oktober 1883.

L a d e n =										L a d e n = P r e i s e .																
										pro 1 Kilogramm.																
gramm.					M e h l N r . 1 .					G e r -					R a f f e e .											
Schwei- ze.	Kalb- fleisch.	Ham- melf.	Speck	Eß- Butz- ter.	Stück	Mehl Weiz- zen.	Mehl Rog- gen.	Ger- stens- Grau- pe.	Buch- weizen- Grüze.	Hirse.	Reis.	Java.	Java, mittel- braun- ter).	Salz,	Gewür- ze.	ges- wöhni- chiges.	ne- Schmalz	(Bissigste)								
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.								
1 20	—	60	1	—	1 60	1 93	2 91	—	32	—	24	—	26	—	25	—	50	2 10	3 —	—	20 1 80					
1 30	—	75	95	2	20	1 90	1 90	—	40	—	30	—	65	—	50	—	60	2 80	3 40	—	20 2 —					
1 10	—	80	1	—	1 80	2 12	3 29	—	44	—	35	—	60	—	50	—	60	2 80	4 —	—	20 2 —					
1 20	—	90	1	—	2	—	1 90	2 90	—	36	—	32	—	50	—	36	—	25	—	80	3 —	4 —	—	20 2 —		
1 20	—	70	90	2	—	2 15	2 93	—	40	—	30	—	70	—	50	—	—	—	60	3 20	3 80	—	20 1 80			
1 20	—	70	90	2	—	2	—	2 80	—	40	—	40	—	50	—	50	—	60	3 30	4 —	—	20 2 20				
1 20	—	60	1	—	2	—	2	—	—	40	—	30	—	60	—	40	—	50	—	2 60	3 —	—	20 1 40			
1 15	—	90	1 07	1 09	2	24	3 12	—	39	—	27	—	60	—	55	—	45	—	50	—	2 20	3 —	—	20 1 80		
1 10	—	55	1	—	2	—	2 10	2 70	—	36	—	28	—	60	—	40	—	45	—	—	—	60	2 40	3 —	—	20 2 —
1 —	—	50	80	1 60	1 80	2 40	—	32	—	20	—	60	—	40	—	50	—	—	—	50	2 40	3 —	—	20 2 —		
1 20	1	—	1	—	1 80	2 20	2 40	—	50	—	40	—	70	—	70	—	70	—	60	2 60	4 —	—	20 1 80			
1 20	—	80	1	—	2	—	2	—	2 80	—	40	—	35	—	60	—	50	—	60	2 80	3 20	—	20 2 —			
1 —	—	50	80	1 80	2	—	2 80	—	30	—	20	—	40	—	40	—	50	—	60	2 50	3 60	—	20 2 —			
1 10	—	75	80	1 90	1 70	2 80	—	40	—	30	—	36	—	40	—	40	—	50	—	60	2 80	3 20	—	20 1 60		
1 20	—	70	90	1 80	1 85	2 93	—	40	—	36	—	70	—	60	—	70	—	60	—	60	3 60	4 —	—	20 1 60		
1 60	—	80	1	—	2	—	2 20	2 80	—	32	—	25	—	60	—	50	—	34	—	—	—	60	2 40	3 40	—	20 1 80
1 —	—	40	90	1 80	1 60	2	—	—	34	—	23	—	28	—	25	—	50	—	20	—	50	2 80	3 40	—	20 1 80	
1 —	—	60	90	1 80	1 93	2 24	—	40	—	24	—	50	—	40	—	40	—	32	—	32	—	60	2 60	3 90	—	20 1 40
1 10	—	65	95	1 48	1 77	2 50	—	20	—	24	—	32	—	32	—	—	—	32	—	60	2 80	3 60	—	20 1 80		
1 10	1 06	—	95	2	—	2 26	2 82	—	46	—	26	—	70	—	40	—	60	—	30	—	80	2 80	3 20	—	20 1 80	
1 20	—	60	1	—	1 60	2	—	2 60	—	32	—	26	—	36	—	32	—	25	—	25	—	60	2 40	2 80	—	20 1 80
24 35 14	86 19	82 38	27 41	65 55	64 7	93 7	6 05 11	13 9	15 19	9 69 7	39 12	33 56	70 72	30 4	20 38	60	16 71	—	94 1 82	1 98 2 65	—	38 1 44	—	20 1 84		

Dass in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 12. November 1883.

Der Regierungs-Präsident.

10) Nachweisung von den im Monat Oktober 1883 in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.
 Sind gezahlt worden für 50 Kg Hafer. Heu. Nicht-
 Im Lieferungsverbande. Stroh.

Normalmarktort.		M. S	M. S	M. S
Kreis Kulm	Kulm	7 68	2	1 75
" Glatow	Glatow	6	—	2 50 2
" Graudenz	Graudenz	7 26	2 90	2 98
" Konitz	Konitz	5 84	2 25	2 05
" Dt. Krone	Dt. Krone	7 58	2 13	2 25
" Löbau	Dt. Eylau	6 98	2 63	2 38
" Marienwerder	Marienwerder	7 31	3 25	2 25
" Rosenberg	Dt. Eylau	6 98	2 63	2 38

Schlochau	König	5 84	2 25	2 05
" Schwebz	Graudenz	7 26	2 90	2 98
" Strasburg	Dt. Eylau	6 98	2 63	2 38
" Stuhm	Elbing	6 42	3	1 63
" Thorn	Thorn	6 88	2 89	2 89
" Tuchel	König	5 84	2 25	2 05

Marienwerder, den 12. November 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Zusammenstellung der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat Oktober 1883.				
Gute	mittlere	geringe	Sorte.	M. S
Kulm	.	.	.	15 84
Elbing	.	.	.	13 75
				12 75

	M. S.	M. S.	M. S.
Dt. Eylau	— —	13 96	— —
Flatow	— —	12 —	— —
Graudenz	14 52	— —	— —
König	11 67	— —	— —
Dt. Krone	15 90	15 86	14 12
Marienwerder	14 61	— —	— —
Thorn	14 25	13 25	— —

Marienwerder, den 12. November 1883.

Der Regierungs-Präsident.

12) Vom 1. November 1883 sind im Verkehr von diesseitigen Stationen nach Paris, Station der Französischen Nordbahn sowie den belgisch-französischen Uebergangstationen Ausnahme-Frachtfäxe für die Beförderung von Alkoholspiritus und Sprit in Wagenladungen von 5000 Kilogramm und 10 000 Kilogramm in Kraft getreten.

Die beheiligten Stationen Bromberg, Colberg, Güstrin, Güstriner Vorstadt, Danzig lege Thor, Dt. Eylau, Gerdauen, Süßenboden, Insterburg, Königsberg i. Pr., Kreuz, Neusahrwasser, Posen, Pr. Stargard, Schivelbein, Schneidemühl, Stolp, Swarozchin und Thorn geben über die Bedingungen und Frachtfäxe nähere Auskunft.

Bromberg, den 7. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Am 15. November cr. tritt mit Gültigkeit bis auf Weiteres ein Ausnahme-Tarif für Steinkohlen und Kohles- (Massen-) Transporte von Stationen und Kohlegruben der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach Stationen unseres Bezirks, der Ostpreußischen Südbahn, Tilsit der Tilsit-Insterburger Eisenbahn und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn in Kraft. Durch denselben wird der Ausnahmetarif für Massen-Transporte vom 20. November 1882 incl. der Nachträge I. bis III. aufgehoben.

Frachterhöhungen treten nur im Verkehr mit den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn ein.

Die Frachtfäxe des Tarifs vom 20. November v. J., für die Stationen der Strecken Schneidemühl-Swarozchin und König-Hammerstein sowie für Frankenhagen (mit der Betriebseröffnung) sind in den am 15. November cr. neu herausgegebenen Anhang zum Preußisch-Oberschlesischen Verband übertragen und bereits bei Aufgabe von 10 000 Kilogramm pro Frachtbrief und Wagen gültig.

Exemplare des Ausnahme-Tarifs sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen unentgeltlich zu beziehen.

Bromberg, den 10. November 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) **Bekanntmachung.**

Die Inhaber folgender Westpreußischer Pfandbriefe:

- A. aus dem Departement Bromberg:
1. sämmtlicher auf dem Gute Klepari hastenden $3\frac{1}{2}\%$ Pfandbriefe,

2. sämmtlicher auf dem Gute Witkowo hastenden 4% Pfandbriefe;
- B. aus dem Departement Danzig:
1. sämmtlicher auf dem Gutsantheil Blachty Littr. A. hastenden $3\frac{1}{2}\%$ Pfandbriefe;
- C. aus dem Departement Marienwerder:
1. sämmtlicher auf den Gütern Bakrzewko und Bachutken hastenden $3\frac{1}{2}\%$ Pfandbriefe,
2. sämmtlicher auf dem Gute Nieniczyk hastenden 4% Pfandbriefe

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Direktionen zu Bromberg, Marienwerder und Danzig in kraftfähigem Zustande mit laufenden Kupons und Talons spätestens bis zum 15. Februar 1884 gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und Kupons einzureichen, wigrigenfalls das in den §§ 103 und 104 Theil I. des revisierten Westpreußischen Landschafts-Neglements vorgeschriebene Prälusions-Verfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 14. November 1883.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

15) **Bekanntmachung.**

Das Jahr 1883 geht seinem Schlusse entgegen und mit ihm zugleich die Frist, welche zur Benutzung der Rentenbanken für die Ablösung von Neallasten offen gelassen war. Gleichwohl sind noch viele Grundbesitzer und ganze Ditschaften vorhanden, die von dem segensreichen Institute der Rentenbanken keinen Gebrauch gemacht haben, um sich von ihren Nealabgaben, Diensten, Führern sc. an Kirchen, Pfarren, Schulen, milde Stiftungen oder an Rittergüter, Magistrate (Räummereikassen), Fiskus sc. fñr immer zu befreien. An sie ergreift die ernstliche Mahnung, die wenigen Wochen bis zum Ablaufe der Frist nicht ungenutzt vorüber gehen zu lassen. Für alle Neallasten, die bis zum 31. Dezember 1883 bei uns oder bei einem unserer Spezial-Kommisarien zur Ablösung angemeldet werden, tritt noch die Mitwirkung der Rentenbank ein, dergestalt, daß diese das Abfindungskapital an den Berechtigten in Rentenbriefen auszahlt, und dafür die jährlichen Leistungen bzw. deren Geldwerth von dem Verpflichteten bis zur erfolgten Amortisation einhebt, — für alle Ablösungsanträge nach dem 31. Dezember 1883 fällt diese Mitwirkung weg, von da ab kann der Verpflichtete sich nur durch die eigene Zahlung des 20 resp. 25fachen Kapitalbetrages des Jahreswertes seiner Leistungen von deren Fortentrichtung frei machen, der Berechtigte aber darf dann überhaupt nicht mehr provozieren, und da die Kapitalzahlung meist einen beträchtlichen Geldaufwand erfordert, so liegt es auf der Hand, daß die Neallasten, welche nicht bis zum 31. Dezember 1883 zur Ablösung angemeldet sind, für alle Zukunft fortbestehen werden. Dies wäre für beide Theile — den Berechtigten wie den Verpflichteten — gleich sehr zu beklagen.

Für den Berechtigten: weil er keine Aussicht mehr hat, an Stelle der jährlichen Einzelbezüge den vollen Kapitalwerth auf einmal zu erhalten und solchen

durch zinsbare Anlegung, Ankauf von Grundstücken, Abstoßung von Schulden &c. höher als die Einzelleistungen zu nutzen, — weil er bei Besitzveränderungen seine Abgaben selbst verfolgen muss und, wenn sie nicht eingetragen sind, seines Rechts leicht verlustig gehen kann, — weil ihm bei Grundstücks-Parzellirungen die oft sehr schwierige Arbeit der Abgaben-Regulirung zur Last fällt, — weil er gegen säumige Verpflichtete im Wege der Klage bezw. der Zwangsvollstreckung vorzugehen genötigt ist — Alles Nachtheile, denen durch einen rechtzeitigen Ablösungsantrag vorgebeugt werden kann, da er nach Empfang seiner Rentenbriefe aus jeder Schuldverbindlichkeit mit dem Verpflichteten heraustritt.

Für den Verpflichteten: weil er sich des großen Vortheils beraubt, blos dadurch, daß er seine Leistungen bezw. deren Geldwert statt an den Berechtigten an die Rentenbank entrichtet, nach Ablauf der Amortisationsperiode für immer davon befreit zu werden, ohne daß die Rentenzahlungen ihm irgend welche Umstände verursachen, denn die Rentenbank läßt sie monatlich mit den Staatssteuern kostenfrei erheben —, ohne daß er in der Verfügung über die rentepflichtigen Grundstücke im Entferntesten behindert wird, denn die Rentenbank schreibt ihre Renten auf jeden Besitznachfolger fort und verteilt sie bei Parzellirungen unentgeltlich auf alle Parzellenkäufer, — in der That Vortheile, die es auch im Interesse des Verpflichteten dringend geboten erscheinen lassen, sich ihrer durch einen rechtzeitig gestellten Ablösungsantrag zu versichern.

Die Kosten des Ablösungsverfahrens, welches der Rentenübernahme jedesmal vorausgehen muß, sind durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 (Ges.-St. S. 295) auf das niedrigste Maß herabgesetzt und fallen jeder Partei zur Hälfte zur Last.

Auch unterliegen die Rentenbriefe für alle privaten (nicht fiskalischen) Leistungen niemals dem Sperrgesetze.

Eine Verlängerung der mit dem 31. Dezember 1883 endigenden Frist liegt nicht in der Absicht der Staatsregierung und ist unter keinen Umständen zu erwarten. Die Folgen der Versäumung dieser letzten Frist sind daher nicht wieder zu beseitigen, und werden dann am fühlbarsten hervortreten, wenn die Amortisationsperiode für diejenigen Grundstücke, deren Besitzer rechtzeitig die Ablösung beantragt haben, abgelaufen ist ($41\frac{1}{2}$ bzw. $56\frac{1}{2}$ Jahre). Denn während für diese dann alle Reallasten und Dienste von selbst erloschen sind, bleiben sie für die nicht angemeldeten Grundstücke in alle Zukunft fortbestehen, und wenn deren Besitzer dann dem Grunde dieser drückenden Verschiedenheit nachforschen, wird manheim der jetzt Lebenden der Vorwurf nicht erpart bleiben: „wir würden ebenso gut gestellt sein, wie unser Nachbar oder Nachbargemeinde, wenn unsere Eltern ihre Interessen besser erkannt oder unsere früheren Geistlichen, Gutsherren &c. sich der Sache mehr angenommen hätten.“

Die weitans überwiegende Mehrzahl der Gemeinden, Geistlichen, Gutsherren &c. in den drei Provinzen

unseres Bezirks haben ihre Reallasten zur Ablösung unter Vermittlung der Rentenbank angemeldet, mögen die bis jetzt Bögernden nicht zurückbleiben für immer.

Bromberg, den 5. November 1883.

Königliche General-Kommission
für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Duba, Loemannssohn, 24 Jahre alt, geb. zu Ruttken, Russisch-Polen, wegen versuchten und vollendeten schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 18. Dezember 1880), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 14. September d. J.
2. Friedrich Ferdinand Christensen, Lumpenhändler, geb. am 20. Februar 1839 zu Kopenhagen, Dänemark, wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 10. Oktober 1882), von der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig, vom 19. Septbr. d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Georg Mikolasik, Drahtbinder, 17 Jahre alt, aus Barjecz-Neblow, Komitat Trenczin, Ungarn, wegen Landstreitens, von der Königl. preußischen Regierung zu Posen, vom 24. Oktober d. J.
4. Wilhelm Hentschel, Bädergeselle, geboren im Mai 1864 zu Hermsdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 23. Oktober d. J.
5. Josef Zilg, Arbeiter, geb. am 7. Juni 1853 zu Weißkirch, Bezirk Jägerndorf, Österreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königl. preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 22. Septbr. d. J.
6. Franz Karl Lehner, Schlossergeselle, geboren am 4. Mai 1857, aus Georgenthal, Böhmen, wegen Landstreitens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 13. Oktober d. J.
7. Rudolf Ernst Sanda, früher Kaufmann, jetzt Arbeiter, 20 Jahre alt, aus Wranen, Kreis Prag, Böhmen, wegen Landstreitens und Bettelns, von der Königlich preuß. Landdrostei Stade, vom 13. Oktober d. J.
8. Josef Gmainer, Dienstknecht, 34 Jahre alt, aus Schalchen, Bezirk Braunau, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königl. bayrischen Bezirksamt zu Miesbach, vom 27. Septbr. d. J.
9. Wenzel Cekan, Ziegelarbeiter, 49 Jahre alt, aus Manowitz, Bezirk Prestiz, Böhmen, wegen Landstreitens, Bettelns und groben Unfugs, von dem Königlich bayrischen Bezirksamt zu Miesbach, vom 17. Oktober d. J.

10. Josef Blaß, Drechsler, geb. am 13. Dezember des Charakters als Förster auf der gegenwärtig von 1816 zu Mahoschitz bei Pilsen, Böhmen, ebenda. ihm kommissarisch verwalteten Försterstelle Barkriege in ortsangehörig, wegen Landstreichens, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, einstweilen jedoch nur auf Probe, angestellt worden.
- Den Forstauftseher Koralewski ist die seit dem 1. September er. auf Probe übertragen gewesene Försterstelle Grünau in der Oberförsterei Woziwoda vom 1. November er. ab definitiv verliehen worden.
11. Franz Andreas Rieger, Zimmermaler, geb. am 2. Oktober 1861 zu Saaz, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Uebertretung des § 363 des St.-G.-B., von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 10. Oktober d. J.
12. Wilhelm Schladenhausen, Tuchmacher, geboren am 28. August 1838 zu Bischweiler, Nieder-Elsäß, durch Option Franzose, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. Oktober d. J.
13. Anton Seiler, Tagelöhner, geb. am 20. Oktober 1838 zu Weiler, Kreis Thann, Ober-Elsäß, durch Option Franzose, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 23. Oktober d. J.

17) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Griebenau und Trzebcz im Kreise Kulm ist dem Königl. Kreis-Schulinspektor Dewitscheit in Kulm übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Oberamtmann Ortstein zu Griebe von diesem Ame entbunden worden.

Der Rittergutsbesitzer Henschel zu Rundewiese ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Rundewiese Kreis Marienwerder ernannt.

Der Gutsbesitzer Major a. D. Bock zu Wiesenhal ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Klammern Kreis Kulm ernannt.

Es sind im Kreise Graudenz ernannt: der Gutsbesitzer Laudien in Widlik zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bogdanken und der Gutsbesitzer Fries in Bremzlawitz zum Stellvertreter desselben.

Der Forstauftseher Rischer ist unter Verleihung

18) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Topolinken ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn von Piottich zu Topolno zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Klesczyn wird zum 1. Dezember er. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzipalrentante zu Flatow zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Kasanitz wird zum 1. Februar f. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Streibel zu Neumark zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Zabudownia, Kreis Schwed., wird zum 1. Februar 1884 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron der Schule zu Zabudownia Herrn Gutsbesitzer Niedlich zu Milewo zu melden.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nro. 47.)